



Förderrichtlinien und Fördermaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Förderrichtlinien.....	3
1.1 Stiftungszweck	3
1.2 Grundsätze	3
2. Fördermaßnahmen	4
2.1 Antragsförderung.....	4
2.1.1 Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.....	5
2.1.2 Fahrtkostenzuschüsse.....	5
2.1.3 Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten	5
2.1.4 Berufs- und ausbildungsbegleitende Förderung	6
2.1.5 Zuschüsse sportmedizinische, physiotherapeutische, psychologische Betreuung sowie Ernährungsberatung.....	7
2.1.6 Zuschüsse für Materialkosten	7
2.1.7 Sozialbeihilfe	7
2.1.8 Mietkostenzuschüsse	7
2.1.9 Altersvorsorge	7
2.1.10 Jahresfahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr.....	7
2.2 Fördermaßnahmen für Athleten aus World-Games Sportarten.....	8
2.3 Fördermaßnahmen für Special Olympics.....	8
2.4 Perspektivteam Hessen	8
2.5 Hessenteam	9
2.6 Stipendium	9
3 Trainerstipendien	10

1. Förderrichtlinien

Um die Lesbarkeit der Förderrichtlinien zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1.1 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Sportler, die für einen hessischen Verein starten und die infolge ihrer sportlichen Betätigung der besonderen Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Die Stiftung vergibt Ihre Mittel an Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß den Förderrichtlinien

1.2 Grundsätze

- **Die Förderrichtlinien dienen dazu, den Stiftungszweck nach § 2 (s. Stiftungszweck) der Stiftungsverfassung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, zu erfüllen.**

1. Die Förderungswürdigkeit der beantragenden Athleten ist abhängig vom aktuellen Leistungsstand, der weiteren sportlichen Perspektive und den sozialen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus ist die Förderungswürdigkeit unter den folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Startberechtigung für einen hessischen Verein,
- Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft beziehungsweise Startberechtigung für deutsche Auswahlmannschaften im Jugendbereich.
- Mitgliedschaft in einem Bundes- oder Landeskader. Die Förderungswürdigkeit bei Landeskaderathleten ist erst nach einer mindestens zweijährigen Kadermitgliedschaft gegeben.
- Ausüben einer olympischen, paralympischen oder deaflympischen Sportart. Bei Athleten, die in einer World-Games Sportart starten, gelten als zusätzliche Voraussetzungen, dass die jeweilige Sportart vom Landessportbund Hessen als förderungswürdig anerkannt ist und das ausschließlich Bundeskaderathleten gefördert werden können.
- Athletinnen und Athleten aus dem Bereich der Special Olympics können eine Förderung erhalten, sofern nachweislich eine sportliche Perspektive zur Teilnahme an den nächsten Weltspielen vorliegt.

- Förderungswürdig sind zudem in Einzelfällen auch hessische Athleten nach dem Ausscheiden aus dem Bundeskader, sofern diese während ihrer Bundeskaderzugehörigkeit für einen hessischen Verein startberechtigt waren. Diese Fördermaßnahmen unterliegen einer individuellen Prüfung durch den Gutachterausschuss und des Vorstandes.
- 2. Die Stiftung fördert in unterschiedlichen Kategorien (s. Fördermaßnahmen). Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- 3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4. Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (Landesprogramm zur Förderung sportlicher Talente in den Fachverbänden (L-Kader) und Förderprogramm Leistungssporttreibender Vereine) gefördert werden, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden
- 5. Anträge sind mit einem Einkommensnachweis, aus dem die sozialen Verhältnisse des Antragstellers oder des Unterhaltspflichtigen hervorgehen sowie mit einer ausführlichen sportfachlichen Stellungnahme über die sportliche Perspektive sowie einer mittelfristigen Karriereplanung mit Zielvorgaben **vom zuständigen Landesverband** einzureichen. Die Stellungnahme des Olympiastützpunktes Hessen gemäß Antragsformular ist unabdingbar.
- 6. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der Stiftung auf Vorschlag des Gutachterausschusses.
- 7. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen der WADA sowie gegen die Integrität im sportlichen Wettbewerb wird die Förderung sofort eingestellt. Über eine Rückforderung ausgezahlter Fördermittel entscheidet der Vorstand.

2. Fördermaßnahmen

2.1 Antragsförderung

Athletinnen und Athleten können über die Webseite der Sportstiftung Hessen zu jeder Zeit einen Förderantrag für die Bezuschussung von im Leistungssport angefallenen Kosten stellen. Die unterschied-

lichen Förderbereiche und Fördervoraussetzungen werden auf den folgenden Seiten näher beschrieben. Bei einigen Maßnahmen werden ausschließlich nur Athletinnen und Athleten unterstützt, die eine olympische oder paralympische Sportart betreiben. Der Vorstand tagt viermal im Jahr und berät über die eingereichten Förderanträge.

2.1.1 Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen

Die Stiftung kann in begründeten Einzelfällen Zuschüsse in Höhe von bis zu 50% der Eigenbeteiligung gewähren. Eine entsprechende Bescheinigung des Landes- oder Spitzenverbandes über die Höhe der Gesamtkosten und die Höhe der Eigenbeteiligung ist dem Antrag beizufügen. Zuschüsse werden insbesondere für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften bewilligt.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Kaderzugehörigkeit:

Olympia- Perspektiv- und N1:	bis zu 50% der Kosten
N2- Kader oder E-Kader :	bis zu 40% der Kosten
L-Kader und World Games Sportarten:	bis zu 25% der Kosten

2.1.2 Fahrtkostenzuschüsse

Für besonders hohe Aufwendungen für Fahrten zum täglichen Training kann ein individuell festgelegter Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Dem Antrag ist eine detaillierte individuelle Trainingsplanung beizufügen

2.1.3 Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten

Die Unterbringungskosten für Internatsbewohner können mit einem Betrag von bis zu 350 EUR im Monat bezuschusst werden. Maßgeblich ist die Mitgliedschaft und Startberechtigung für einen hessischen Verein und die Kaderzugehörigkeit zu einem Landes- oder Bundeskader. Kosten für Internatsaufenthalte außerhalb Hessens können dann in gleicher Weise bezuschusst werden, wenn die Unterbringung in einem hessischen Internat aus sportfachlichen Gründen nicht möglich ist.

Über die Förderhöhe entscheidet die Höhe des Elternbeitrages für den Internatsaufenthalt. Dabei gelten folgende Richtwerte:

Eigenanteil bis zu 200,00 €:	Förderung bis zu 150,00 €
Eigenanteil bis zu 350,00 €:	Förderung bis zu 250,00 €
Eigenanteil bis zu 500,00 €:	Förderung bis zu 300,00 €

Eigenanteil über 500,00 €: Förderung bis zu 350,00 €

2.1.4 Berufs- und ausbildungsbegleitende Förderung

- **Nachhilfeunterricht**

Im Falle akuter schulischer Probleme, die die Versetzung gefährden, kann Nachhilfeunterricht zu einem Stundensatz von 20 EUR gefördert werden.

- **Nachholunterricht**

Zum Ausgleich schulischer Fehlzeiten, die durch längere Wettkampf- und Trainingsaufenthalte oder durch Sportverletzungen verursacht worden sind, können auch ohne akut drohende Nichtversetzung Nachholunterricht zu einem Stundensatz von 20 EUR gefördert werden.

- **Studienbeihilfen**

In begründeten Einzelfällen können hessische Athleten der Bundeskader Studienbeihilfen beantragen. Voraussetzung ist, dass der Athlet BAföG-Empfänger ist oder war. Die Unterstützung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Studium konnte aus sportlichen Gründen nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wodurch die BAföG-Förderung ausgelaufen ist.
- Die Höhe der BAföG-Förderung reicht nicht aus, um die studien- und sportbezogenen Aufwendungen finanzieren zu können.

- **Lohnersatzleistungen**

Ergänzend zu den Förderleistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe kann in Absprache mit dem Arbeitgeber bei Reduzierung der Arbeitszeit zur Vorbereitung auf Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele ein Zuschuss zum notwendigen Lohnersatz geleistet werden.

- **Qualifizierungsmaßnahmen**

Für die Finanzierung von zentralen Qualifizierungsmaßnahmen, die in erster Linie der beruflichen Weiterbildung dienen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern diese Maßnahmen nicht direkt von der Stiftung durchgeführt werden.

2.1.5 Zuschüsse sportmedizinische, physiotherapeutische, psychologische Betreuung sowie Ernährungsberatung

Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen der Verbände im Bereich der Sportmedizin, der Physiotherapie, der Sportpsychologie oder der Ernährungsberatung können individuelle Hilfeleistungen gewährt werden. Die Antragsstellung muss mit dem Olympiastützpunkt Hessen abgestimmt werden.

2.1.6 Zuschüsse für Materialkosten

In besonders materialaufwendigen Sportarten können in Einzelfällen Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Materialkosten gewährt werden. Die Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung.

2.1.7 Sozialbeihilfe

In besonders begründeten Fällen kann die Sportstiftung Hessen eine Hilfe zur Sicherung des täglichen Lebensbedarfs gewähren. Die Festlegung der Förderungshöhe erfolgt auf Einzelfallprüfung, wobei die besondere Förderungswürdigkeit durch den zuständigen Fachverband dargelegt werden muss.

2.1.8 Mietkostenzuschüsse

Sportler, die eine Wohnung mieten, haben bei nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit die Möglichkeit einer monatlichen Bezuschussung in Höhe von bis zu 250 EUR. Die Höhe der monatlichen Förderung hängt vom Standort der Mietwohnung, der monatlichen Miethöhe und von den finanziellen Rahmenbedingungen des Antragsstellers ab. Eine internationale Perspektive des Antragsstellers ist für die Bewilligung maßgeblich.

2.1.9 Altersvorsorge

Mitglieder des Perspektivteams Hessen und des Hessenteams haben die Möglichkeit, eine zusätzliche jährliche Förderung in Höhe von bis zu 600 EUR für die Altersvorsorge zu beantragen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Basis-Rentenvertrags bei der SV Sparkassenversicherung. Förderberechtigte werden jährlich über das Förderprogramm informiert.

2.1.10 Jahresfahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr

Sportler, die seit mindestens zwölf Monaten von der Sportstiftung Hessen gefördert werden, können eine Kostenerstattung für die Anschaffung einer Jahresfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beantragen.

kehr erhalten. Mit der Fördermaßnahme sollen überwiegend Kosten für die Anschaffung des „Schülertickets Hessen“ übernommen werden. Die Kostenbezuschussung von anderen Jahresfahrkarten ist zwingend vorab mit der Sportstiftung Hessen abzustimmen.

2.1.11 Nachkarriereförderung

Bei besonderen sozialen Bedürftigkeiten oder sonstigen Härtefällen kann die Sportstiftung Hessen eine Förderung auch nach einem regulären oder verletzungsbedingten Karriereende leisten.

2.2 Fördermaßnahmen für Athleten aus World-Games Sportarten.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, haben Athleten aus World-Games Sportarten für die folgenden Fördermaßnahmen die Möglichkeiten Förderanträge zu stellen:

- Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen (ausschließlich die Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften, sowie den World-Games)
- Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten
- Nachhilfe- und Nachholunterricht
- Sozialbeihilfen

2.3 Fördermaßnahmen für Special Olympics

Die Förderung im Bereich der Special Olympics setzt ihren Fokus auf die Unterstützung von Sportlern, die eine sehr gute sportliche Perspektive zur Teilnahme an den nächsten Weltspielen nachweisen können. Jeweils im Vorjahr der Weltspiele wird das „Team Special Olympics“ gegründet.

Es gelten sinngemäß die in 2.1 genannten Fördergrundsätze, mit Ausnahme einer vorliegenden Kaderzugehörigkeit. Förderungen erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit dem zuständigen hessischen Landesfachverband, dem Special Olympics Deutschland in Hessen e.V. (SOHE).

2.4 Perspektivteam Hessen

Athleten, die auf internationalen Nachwuchs-Meisterschaften (Jugend-EM oder WM / Junioren-EM oder WM) eine TOP 6 Platzierung erzielt haben, können auf Vorschlag des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss in das Perspektivteam Hessen berufen werden. Darüber hinaus kann der zuständige Fachverband weitere Athleten vorschlagen für die er eine herausragende sportliche Perspektive sieht.

Die Berufungsvorschläge seitens der Landesfachverbände in das Perspektivteam Hessen erfolgen jeweils nach Aufforderung durch die Sportstiftung Hessen im Herbst. Der Berufszeitraum erfolgt jeweils für ein Jahr von Januar bis Dezember. In Einzelfällen ist eine Berufung in das Perspektivteam Hessen auch unterjährig möglich.

Teammitglieder erhalten – im Rahmen der verfügbaren Mittel - eine jährliche Förderung für besondere sportbezogene Aufwendungen. Die Mitgliedschaft im Perspektivteam Hessen ist unabhängig vom Einkommen des Athleten bzw. dessen Unterhaltspflichten.

2.5 Hessenteam

Athleten, die einem Bundeskader angehören und Perspektiven auf eine Teilnahme an den kommenden Olympischen Spielen oder den Paralympics nachweisen können. Als Richtwert zur Berufung in das Hessenteam gilt die Teilnahme an den Weltmeisterschaften in einer olympischen Disziplin oder – sofern in der betroffenen Sportart keine Weltmeisterschaften stattgefunden haben – eine TOP 8 Platzierungen bei den Europameisterschaften in einer olympischen Disziplin.

Die Berufung in das Hessenteam erfolgt durch den Vorstand der Sportstiftung Hessen auf Vorschlag des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss. Die Zugehörigkeit zum Hessenteam wird kontinuierlich überprüft. Die Mitgliedschaft im Hessenteam ist unabhängig vom Einkommen des Athleten bzw. dessen Unterhaltspflichtigen.

Jedes Teammitglied erhält – im Rahmen der verfügbaren Mittel – eine monatliche Förderung.

2.6 Stipendium

Stipendien können vom Vorstand an studierende oder sich in der Ausbildung befindende Hessenteammitglieder oder Mitglieder des Perspektivteams Hessen vergeben werden, die sportlich in herausragender Weise eine Chance haben, bei den Olympischen Spielen einen vorderen Platz zu erreichen.

Die Stipendien richten sich gezielt an Athleten, die neben der Belastung des Hochleistungstrainings eine Berufs- oder universitäre Ausbildung absolvieren. Die geförderten Athleten sollen in die Lage versetzt werden, die Rahmenbedingungen der Doppelbelastung von Ausbildung und Sport entscheidend zu verbessern und damit die Umsetzung der sportlichen Zielsetzung des Athleten unterstützen. Die Stipendien können über einen Zeitraum von insgesamt bis zu drei Jahren gewährt werden, wobei eine jährliche Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt.

Die soziale Bedürftigkeit des Athleten wird bei der Auswahl berücksichtigt. An Athleten, die bereits ein Stipendium über die Stiftung Deutsche Sporthilfe erhalten, kann nur in Ausnahmefällen auch ein Stipendium der Sportstiftung Hessen vergeben werden.

Die Beantragung auf Zuteilung eines Stipendiums erfolgt über den Gutachterausschuss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen schlägt der Gutachterausschuss dem Vorstand einen oder mehrere Stipendiaten vor.

3 Trainerstipendien

Junge Verbands- oder Vereinstrainer mit erkennbarer Landes- und Bundeskaderbetreuung haben die Möglichkeit, sich für ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass sich der Bewerber in einem Hochschulstudium, einer A-Lizenzausbildung oder in Ausbildung zum Diplomtrainer befindet. Eine erkennbare langfristige Karriereplanung in Hessen sowie die Ausübung des Trainerberufs in einer olympischen oder paralympischen Sportart gehören zu den weiteren Voraussetzungen.

Stipendien werden für einen Zeitraum von 12 Monaten vergeben. Eine nachhaltige Unterstützung wird unter der Bedingung einer gesicherten Finanzierung des Stipendienprogramms angestrebt. Über die Gewährung des Stipendiums entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Gutachterausschusses.

Stipendien werden einmal pro Jahr vergeben. Die Ausschreibung wird jährlich im Herbst veröffentlicht.